



BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Energie-Control Austria für die Regulierung  
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft  
(E-Control)  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
-	WP-GSt/Pe/Ni	Dominik Pezenka	DW 2224 DW 2532	24.05.2016

## Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich („Tarife 2.0“)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der von der E-Control erarbeiteten Konsultationsfassung zur „Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich („Tarife 2.0““.

### Übersicht/Allgemeiner Teil

In dem vorliegenden Konsultationspapier werden die bestehenden Netztarife überaus detailreich analysiert und Strukturempfehlungen für die weitere Diskussion ausgesprochen. Konkrete Entgeltvorschläge fehlen, weshalb die tatsächlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Strukturänderung auf unterschiedliche Netznutzergruppen nur näherungsweise bewertet werden kann. Ebenfalls unerwähnt bleibt, welche weiteren Schritte – neben der Erarbeitung eines Positionspapiers – folgen werden. Insbesondere, ob seitens der E-Control konkrete Vorschläge für legislative Änderungen geplant sind.

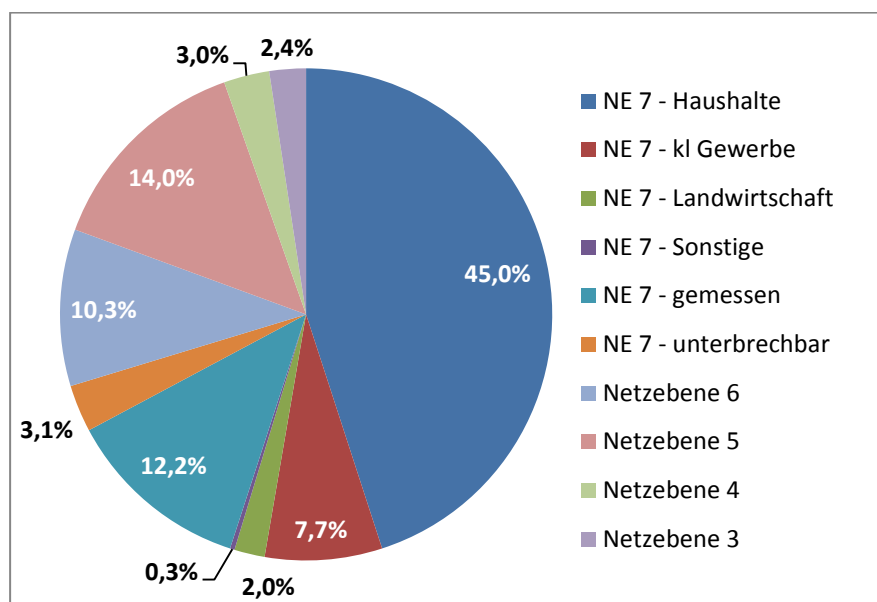
Hintergrund der Initiative für die Überarbeitung der Netzentgeltstruktur ist der Umbruch des Stromsystems in Richtung dezentraler und schwankender Stromerzeugung. Dieser Systemwechsel war bei der Festlegung der aktuellen Netzentgeltstruktur, die in ihrer grundlegenden Ausrichtung auf einem Gutachten aus dem Jahr 1998 basiert, in dieser Dimension nicht absehbar. Die zunehmende Dezentralisierung der Stromerzeugung durch eine Vielzahl von Klein- und Kleinanlagen stellt das Stromsystem insgesamt und die Stromnetze im Besonderen vor neue Herausforderungen. Insbesondere der steigende Anteil an schwankender Stromerzeugung (Photovoltaik, Windkraft) bringt die Stromnetze an ihre Leistungsgrenzen. Neben dem dadurch erforderlichen Netzausbau führt auch der vermehrte Regelenergieeinsatz zum Ausgleich für die volatile Ökostrom-Einspeisung ins Netz zu erhöhten Kosten für die Netzbetreiber-gesellschaften. Diese Mehrkosten müssen durch die

entsprechenden Netzentgelte abgegolten werden. Gleichzeitig erhöht sich der Anteil der Stromeigenversorgung, was dazu führt, dass die Netzkosten durch eine immer geringer werdende Mengenbasis refinanziert werden müssen. Neue Möglichkeiten und Herausforderungen ergeben sich außerdem durch die Kommunikations- und Informationstechnologie, wie die Einführung von Smart Meter und Smart Grids.

Aus Sicht der BAK ist für den weiterführenden Diskussionsprozess die Einbettung der Netzentgeltstrukturänderung in parallel laufenden Strategie- und Reformprozessen von entscheidender Bedeutung. Vor allem die Abstimmung der Vorhaben mit der geplanten Energie- und Klimastrategie der Bundesregierung und der angekündigten Reform des Ökostromförderregimes für Herbst dieses Jahres erscheint der BAK unumgänglich. Wie die jüngere Vergangenheit zeigt, ist es insbesondere im Stromsystem essentiell, dass sämtliche Zahnräder sinnvoll ineinander greifen, und das Gesamtsystem wieder rund laufen kann. Negative Wechselwirkungen müssen bestmöglich vermieden werden, um die Systemkosten im Allgemeinen sowie die Netzkosten im Besonderen möglichst gering zu halten.

Die Netzkosten werden gemäß den gesetzlichen Grundlagen auf die NetzbenutzerInnen umgelegt, wobei die privaten Haushalte (Netzebene 7, nicht gemessen) die Hauptlast der anfallenden Netzkosten tragen. Obwohl sie nur rund 25% des Stroms in Österreich verbrauchen, tragen die privaten Haushalte rund 45% der Netznutzungsentgelte und des Netzverlustentgelts (NVE).

**Abbildung 1: Verteilung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte**



Aufgrund der bestehenden, überproportionalen Kostenbelastung von HaushaltskonsumentInnen fordert die BAK: Bei der Weiterentwicklung der Stromnetzentgeltstruktur muss eine kosten- und verursachergerechte Neuaufteilung der Tarifkomponenten erfolgen, bei der soziale Kriterien besonders berücksichtigt werden. Unverständlich ist aus Sicht der BAK, warum der Frage der Kostenwälzung zwischen den Netzebenen im vorliegenden Konsultationspapier keinen Raum gegeben wurde. Schließlich ist diese Frage in Hinblick auf

innovationsfördernde Elemente zur Systemintegration von dezentralen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen aus Sicht der BAK von herausragender Bedeutung. Vordringliches Ziel sollte es sein, eine innovative Netzentgeltstruktur zu entwickeln, die sowohl für Erzeuger als auch für Netzbetreiber und VerbraucherInnen sinnvolle Anreize setzt, um die Netzkosten insgesamt zu senken. Für die BAK ist aufgrund der derzeitigen Kostenbelastung vordringlich, dass insbesondere private Haushalte ohne netzkostentreibende Ökostrom-Einspeisung bei der vorgesehenen Strukturänderung eine betragsmäßige Netzkosten-Entlastung im Vergleich zum Status Quo erfahren sollen. Dabei sind folgende zentrale Prämissen zu berücksichtigen:

- Faire, verursachungsgerechte Kostentragung durch alle NetznutzerInnen;
- Soziale Verträglichkeit und besondere Berücksichtigung von schutzbedürftigen Gruppen;
- Vorhersehbarkeit, Transparenz und Verständlichkeit der Netzentgelte;
- Anreizwirkung zur Steigerung der Energieeffizienz;
- Anreizwirkung für Systeminnovationen, für netzdienliches Verhalten und zur Steigerung der Kosteneffizienz.

Folgenden inhaltliche Punkte hinsichtlich der einzelnen Netzentgeltkomponenten möchte die BAK besonders herausstreichen:

- Für HaushaltskundInnen wird eine Erhöhung der Leistungspauschale über 30 Euro/Jahr aufgrund der negativen verteilungspolitischen Wirkung abgelehnt. Auch eine Leistungsmessung für HaushaltskundInnen wird aufgrund mangelnder Transparenz, Verständlichkeit und Vorhersehbarkeit abgelehnt.
- Demand-Side-Management im Haushaltsbereich wird von der BAK kritisch gesehen und darf nur auf Freiwilligkeit beruhen. Die BAK begrüßt jedoch eine Weiterentwicklung der bisher schon in Anwendung stehenden „unterbrechbaren Tarife“.
- Aus Gründen der Verursachungsgerechtigkeit wird eine gerechte Beteiligung von (Überschuss-)Einspeisern an der Netzkostenfinanzierung begrüßt.
- Die BAK plädiert für eine Beibehaltung des Netzverlustentgelts und für eine Prüfung zur Ausweitung auf kleinere Einspeiser (< 5 MW).
- Die BAK unterstützt die E-Control hinsichtlich einer Abschaffung des Netzbereitstellungsentgelts und einer Reform des Netzzutrittsentgelts.
- Das Messentgelt soll im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit und Kostenwahrheit beibehalten werden.
- Das Systemdienstleistungsentgelt soll in seiner derzeitigen Form beibehalten werden, wobei eine Ausweitung auf kleinere Einspeiser (< 5 MW) geprüft werden sollte.
- Die Rechte der KonsumentInnen im Zusammenhang mit Smart Meter (insbesondere Datenschutzrechte) dürfen durch die Netzentgeltgestaltung nicht geschwächt werden.
- Die Möglichkeit der Einführung von Ausgleichsmaßnahmen für einkommensschwache Haushalte und schutzbedürftige KonsumentInnengruppen ist zu überprüfen.

## Zu den einzelnen Punkten im Detail

### Netznutzungsentgelt – Verhältnis zwischen Arbeit und Leistung (ad 3.1)

In Kapitel 3.1 des vorliegenden Konsultationspapiers wird das Tarifgefüge zwischen dem Arbeitsanteil und dem Leistungsanteil des Netznutzungsentgelts beschrieben. Größte Aufmerksamkeit wird dabei dem Leistungspreis (gemessene KundInnen) bzw. der Leistungspauschale für private Haushalte (nicht gemessene KundInnen) geschenkt. Die E-Control kommt hier zu der Empfehlung, dass der Anteil der Leistungspauschale an den Netzkosten für nicht gemessene KundInnen bei "einigen 10% liegen" soll. Ziel sei es, dass der derzeitige Kapitalkosten-Anteil (CAPEX) von rund 40% der gesamten Netzkosten durch die Leistungskomponenten (Leistungspreis, Leistungspauschale) gedeckt werde.

Zuallererst möchte die BAK hier anmerken, dass die Darstellungen des Leistungsanteils und der fixen Entgeltbestandteile für Haushalts-MusterkundInnen im vorliegenden Konsultationspapier kaum nachvollzogen werden können bzw. verzerrt erscheinen. Während das E-Control Konsultationspapier bei einem Musterkunden auf Netzebene 7 (nicht gemessen) einen Leistungsanteil (Pauschale) von 13,8% angibt (Seite 26), ergibt der österreichweite Mittelwert nach BAK-Berechnungen auf Basis der aktuellen Systemnutzungsentgelte-Verordnung 15,4% (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1: Netznutzungsentgelte für Netzebene 7 (nicht gemessen) gemäß SNE-VO 2016**

Netzbereich	Leistungs- pauschale (Euro/Jahr)	Netznutzung Arbeitspreis (Cent/kWh)	Netznutzungs- entgelte 3.500 kWh/Jahr (in Euro/Jahr)	Anteil Leistungs- pauschale
Kleinwalsertal	24,96	7,70	294,5	8,5%
Tirol	24,60	4,06	166,7	14,8%
Innsbruck	24,60	4,51	182,5	13,5%
Niederösterreich	25,80	4,10	169,3	15,2%
Vorarlberg	24,60	4,15	169,9	14,5%
Klagenfurt	27,48	3,56	152,1	18,1%
Salzburg	26,16	3,95	164,4	15,9%
Oberösterreich	24,60	4,35	176,9	13,9%
Burgenland	27,84	4,19	174,5	16,0%
Kärnten	27,00	5,98	236,3	11,4%
Wien	24,60	3,88	160,4	15,3%
Linz	24,60	3,16	135,2	18,2%
Steiermark	26,16	4,88	197,0	13,3%
Graz	26,04	2,99	130,7	19,9%
Mittelwert (exkl. Kleinwalsertal)	<b>25,65</b>	<b>4,39</b>	<b>179,3</b>	<b>15,4%</b>

Quelle: SNE-VO Novelle 2016; eigene Darstellung

Ebenso erscheint die Darstellung der variablen und fixen Entgeltbestandteile auf einer Stromrechnung eines Durchschnittshaushalts im vorliegenden Konsultationspapier (Seite 27) nur beschränkt aussagekräftig, weil seitens der E-Control ein verhältnismäßig teures Stromlieferprodukt herangezogen wurde. Angesichts der laufend sinkenden Strompreise wäre es aus Sicht der BAK zielführender, ein wettbewerbsfähiges Stromlieferprodukt für die Darstellung der Entgeltbestandteile heranzuziehen. Zu diesem Zweck wird in Tabelle 2 ein Rechnungsbeispiel mit dem Strompreis der VKI-Aktion 2016 „maxenergy“ herangezogen und mit den oberösterreichischen Netztarifen verglichen. Die oberösterreichischen Netztarife wurden deshalb gewählt, weil diese dem österreichweiten Mittelwert am nächsten kommen. Darüber hinaus wurden in der BAK-Darstellung in Tabelle 2 die unscharfen Trennungen zwischen fixen und variablen Rechnungsbestandteilen im Konsultationspapier der E-Control (betrifft Ökostromförderbeitrag) bereinigt.

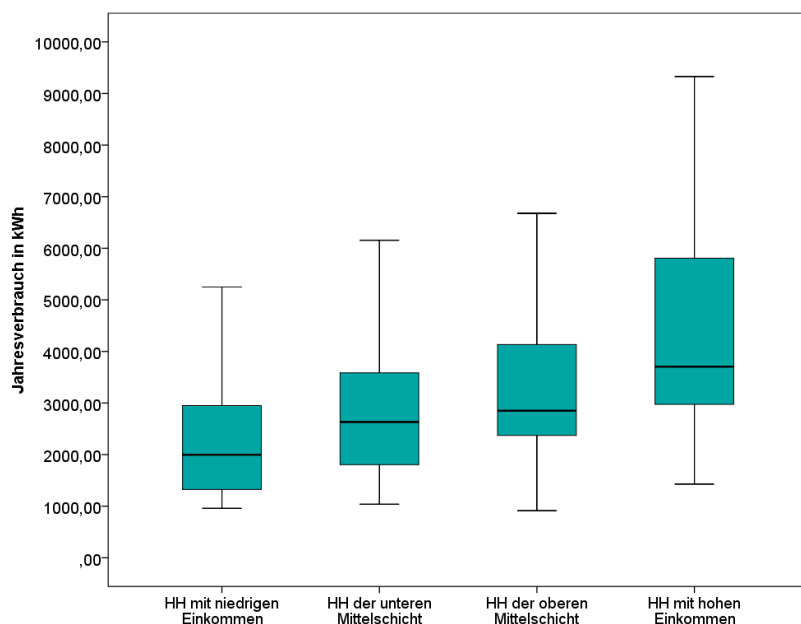
**Tabelle 2: Vergleich fixer und variabler Haushalts-Rechnungskomponenten**

Beispiel-Haushaltsrechnung 3.500 kWh/Jahresverbrauch VKI-Aktion 2016; Netz OÖ, NE7, nicht gem.	Fixpreise	Variabel
<b>Energie</b>		
Energie Grundpreis	€ 24,96	
Energie Arbeitspreis		€ 92,40
<b>Netzentgelte</b>		
Netznutzung Leistungspauschale	€ 25,60	
Netznutzung Arbeit		€ 152,25
Netzverlustentgelt (NNE)		€ 7,28
Messentgelt	€ 26,16	
<b>Steuern &amp; Abgaben</b>		
Elektrizitätsabgabe		€ 52,50
Ökostrompauschale	€ 33,00	
ÖSG-Förderbeitrag NNE Leistung	€ 8,06	
ÖSG-Förderbeitrag NNE Arbeit		€ 55,20
ÖSG-Förderbeitrag NVE Arbeit		€ 3,64
KWK Pauschale	€ 1,25	
Umsatzsteuer fix	€ 23,81	
Umsatzsteuer variabel		€ 72,65
<b>Summe</b>	<b>€ 142,84</b>	<b>€ 435,92</b>
<b>Anteile</b>	<b>25%</b>	<b>75%</b>

Quelle: Eigene Darstellung

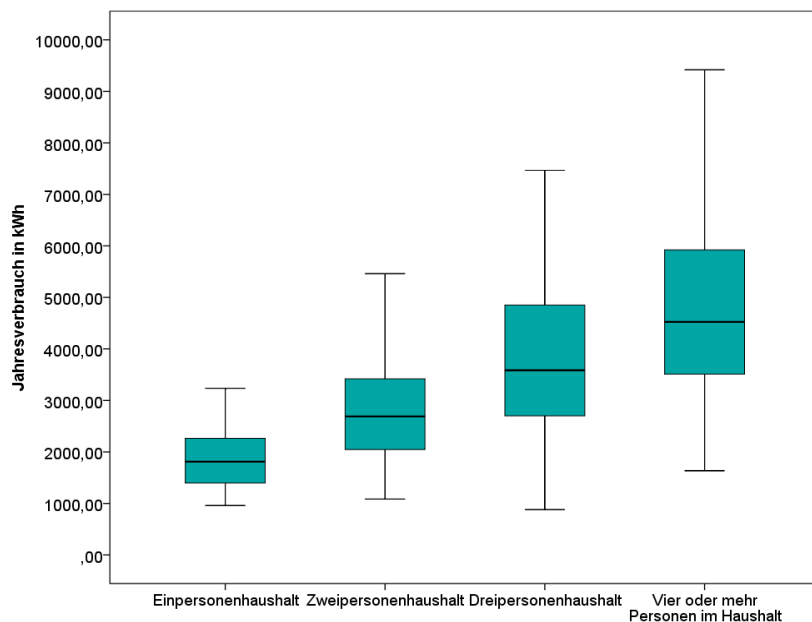
Wie aus obenstehender Tabelle ersichtlich, unterscheidet sich diese Kostendarstellung deutlich von dem Bild, das im Konsultationspapier der E-Control gezeichnet wurde: Anstatt nur 15% Fixkostenanteil erhöht sich der Fixkostenanteil für einen durchschnittlichen Haushalt (3.500 kWh Jahresverbrauch) bei sorgfältiger Trennung zwischen variablen und fixen Kostenbestandteilen sowie durch die Wahl eines günstigeren Energieanbieters auf rund 25% der gesamten Stromrechnung. Bei einem Einpersonenhaushalt mit einem beispielsweise geringen Jahresverbrauch von nur 1.500 kWh würde sich der Fixkostenanteil sogar auf 43% (!) der gesamten Stromkosten erhöhen. Dass die Verbrauchsgrenze von 1.500 kWh nur bei temporären Anlagen oder Wochenendhäusern zum Tragen kommt, wie im Konsultationspapier der E-Control unterstellt, zieht die BAK massiv in Zweifel. Eine aktuelle Detailanalyse (n=397) des Energieinstituts Linz zeigt sehr deutlich, dass die Verbrauchsgrenze je nach Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen teilweise deutlich unterschritten wird. Untenstehende Grafik illustriert deutlich, dass bei Haushalten mit niedrigen Nettoeinkommen (bis 1.300 Euro/Monat) über 25% der Haushalte weniger als 1.500 kWh Jahres-Stromverbrauch aufweisen. Auch bei mittleren Einkommen liegt ein relevanter Anteil von Haushalten unter dieser Verbrauchsgrenze (siehe Abbildung 2).

**Abbildung 2: Haushalts-Stromverbrauch nach Einkommensquartilen**



Quelle: Energieinstitut Linz; n=397

Abbildung 3 verdeutlicht den naheliegenden Zusammenhang zwischen Personenanzahl und Haushaltsstromverbrauch. Die Grafik zeigt ebenso, dass über 25% der Einpersonenhaushalte weniger als 1.500 kWh Strom pro Jahr verbrauchen. Selbst bei Zwei- und Dreipersonenhaushalten liegt ein kleiner Prozentsatz der Haushalte unter dieser Grenze (siehe Abbildung 3).

**Abbildung 3: Haushalts-Stromverbrauch nach Haushaltsgröße**

Quelle: Energieinstitut Linz; n=397

Da eine Erhöhung der Leistungspauschale besonders Haushalte mit geringerem Verbrauch überproportional belasten würde, lehnt die BAK eine Erhöhung der Leistungspauschale für HaushaltentnehmerInnen strikt ab.

Außerdem möchte die BAK betonen, dass bei reinen HaushaltentnehmerInnen der energiepolitisch zielführende Schwerpunkt auf der Einsparung von elektrischer Energie, also auf Energieeffizienz liegen muss. Dementsprechend soll auch die Tarifstruktur darauf abzielen, dass deutliche monetäre Anreize zur Energieeinsparung vorhanden sind. Eine Erhöhung der Leistungspauschale bzw. der Fixkostenanteile konterkariert jeglichen Energieeffizienzanzreiz und widerspricht diametral den Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) für die Gestaltung der Netzentgelte. Aus diesen Gründen werden derartige Vorschläge von der BAK strikt abgelehnt.

Schlussendlich fehlt für eine stärkere Betonung der Leistungskomponente für HaushaltentnehmerInnen auch die sachliche Rechtfertigung. Grundsätzlich sollten sich Fixkostenkomponenten an dem individuellen Beitrag zur Jahreshöchstlast des Netzes (Gleichzeitigkeit) orientieren, da dieser der wesentliche Netzkostentreiber ist. Der Gleichzeitigkeitsgrad im Haushaltsbereich liegt jedoch deutlich unter 10%. Somit fehlt die sachliche Vereinbarkeit von höheren Leistungspauschalen mit dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit.

#### **Leistungsmessung mit Smart Metering (ad 3.8.2.1)**

Die Einführung von Smart Metering bietet den Netzbetreibern zukünftig die technische Möglichkeit, eine Leistungsmessung auch bei HaushaltskundInnen durchzuführen. Aufgrund technisch-wirtschaftlicher Restriktionen bei der Smart Meter Einführung und

datenschutzrechtlicher Einschränkungen – beispielsweise der Ablehnungsmöglichkeit von Smart Meter Funktionen sowie der Zustimmungserfordernis zur Auslesung von Viertelstunden-Daten – wird die uneingeschränkte Leistungsmessung daher nicht bei allen HaushaltskundInnen zur Verfügung stehen. Entsprechend einer diskriminierungsfreien Entgeltfestsetzung muss aus Sicht der BAK daher bei HaushaltsverbraucherInnen von Entgelten Abstand genommen werden, die eine Leistungsmessung zur Grundlage haben. Abgesehen von den technischen und rechtlichen Restriktionen würde eine Leistungsmessung mit entsprechender Verrechnung im Haushaltsbereich zu massiven tariflichen Verwerfungen führen, die mit dem Prinzip der Transparenz und Vorhersehbarkeit aus Sicht der BAK unvereinbar sind. Schließlich ist die jeweilige Leistungsaufnahme von Haushaltsgeräten und -anwendungen für die NutzerInnen schwer nachzuvollziehen und nur in Einzelfällen beeinflussbar. Unkontrollierbare und zum Teil massive Kostensteigerungen für einzelne Haushalte bzw. Haushaltsgruppen wären die Folge. Die Netzbetreiber hätten dadurch zusätzliche Einnahmen, dem kein Bedarf an einem zusätzlichen Netzausbau gegenübersteht. Die BAK lehnt daher die Einführung einer Leistungsmessung für HaushaltskundInnen entschieden ab.

#### **Demand Side Management und Flexibilitäten (ad 3.8.1)**

Im Konsultationspapier geht die E-Control ausführlich auf mögliche Entwicklungen des Energiemarktes in der Zukunft ein. Als ein Ansatz wird das Demand Side Management angeführt, worunter die Verschiebung des Stromverbrauchs in jene Zeiten zu verstehen ist, in denen ein Produktionsüberschuss an Strom besteht bzw. die Netzbelastung geringer ist. Die BAK steht der Förderung von Demand Side Management im Haushaltsbereich äußerst kritisch gegenüber, weil diese Überlegungen zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft unter StromverbraucherInnen führen könnten. Um den Verbrauch aktiv zu gestalten und zeitlich zu verschieben, braucht es auf der einen Seite kostenintensive technische Voraussetzungen (beispielsweise Smart Home Anwendungen), auf der anderen Seite die zeitlichen Flexibilitäten, um die eigene Stromnachfrage tatsächlich sinnvoll verschieben zu können. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die Kosten für den Haushaltsstromverbrauch zunehmend intransparent und unvorhersehbar darstellen. Während dieser Ansatz möglicherweise für die Industrie sowie für große Gewerbebetriebe interessant erscheint und durch entsprechende Lastverschiebungspotentiale aus einer Systemperspektive sinnvoll ist, mahnt die BAK im Haushaltsbereich zur Vorsicht. HaushaltskundInnen können aufgrund berufsbedingter häuslicher Abwesenheit bzw. in Ermangelung teurer steuerungs technischer Anschaffungen kaum GewinnerInnen von zeitlichen Tarifyndynamisierungen sein. Derartige Modelle dürfen nur auf absoluter Freiwilligkeit beruhen und werden deshalb für den monopolistischen Netzbereich strikt abgelehnt.

Die BAK begrüßt jedoch eine Weiterentwicklung der bisher schon in Anwendung stehenden „unterbrechbaren Tarife“, die laststeuernd über Schaltgeräte oder Rundsteuerempfänger von den Verteilernetzbetreibern frei gegeben oder unterbrochen werden können. Eine diesbezüglich zeitliche Ausdehnung auf eine tägliche Mindestfreigabezeit würde es gestatten, auch speichernde Geräte (Kühl- und Gefriergeräte) oder nicht zeitpunktsensible Arbeitsvorgänge (Spülen, Waschen) über solche Tarife anzuschließen und die bisherigen hohen, oft kaum beim KonsumentInnen rechtfertigbare zusätzlichen Fixkosten für den



Zweitzähler (beispielsweise Ökostrompauschale i.H.v. 33 Euro/Zähler), vorteilhaft darstellbar zu machen.

### **Gerechte Netzkostenbeteiligung für Einspeiser (ad 3.1 und 3.8.3)**

Wie eingangs beschrieben, sind die Netzbetreiber aufgrund der Netzausbauerfordernisse und dem verstärkten Regelenergieeinsatzes mit höheren Kosten konfrontiert. Gleichzeitig führt die (systemisch erwünschte) Optimierung des Photovoltaik-Eigenverbrauchs von sogenannten Prosumern (Eigenerzeugung mit Überschuss-einspeisung) zu einem Rückgang des Strombezugs aus dem öffentlichen Netz. Dieser Bezugsmengenrückgang bei Prosumern führt bei der derzeit vorherrschenden verbrauchsabhängigen Entgeltstruktur zu einer Erhöhung der Netztarife insgesamt und somit zu einer Mehrbelastung jener NetzbenutzerInnen, die ihren Verbrauch nicht durch Eigenerzeugung optimieren können. Diese Entwicklung könnte einerseits durch eine verstärkte Durchdringung mit Batteriespeichern verschärft werden, andererseits rechnet die E-Control bis 2020 mit einer Steigerung bei PV-Anlagen um den Faktor Fünf, wodurch die mengenbasierte Netztarifierung noch weiter unter Druck gerät.

Die BAK unterstützt die Bestrebungen der E-Control, eine gerechte Beteiligung der Prosumer an der zukünftigen Netzkostenfinanzierung sicherzustellen. Es erscheint zielführend und sachlich gerechtfertigt, zwischen KundInnen, die Strom aus dem öffentlichen Netz nur entnehmen ("reine EntnehmerInnen") und KundInnen, die sowohl Strom aus dem öffentlichen Netz entnehmen als auch Strom selbst produzieren und teilweise ins öffentliche Netz einspeisen ("Prosumer"), klar zu unterscheiden. Während bei reinen EntnehmerInnen der Schwerpunkt auf "Energieeffizienz" liegt (siehe oben), verfolgen Prosumer oftmals das individuelle Ziel einer bilanziellen „Schein-Autarkie“. Das Stromnetz wird in diesen Fällen nur noch als Absicherung für die Schwankungen der schwankenden eigenen Stromerzeugung angesehen. In der Realität sind Photovoltaik-BetreiberInnen selbst bei Einbau von leistungsfähigen Batteriespeichern auch weiterhin vom Strombezug aus dem öffentlichen Netz massiv abhängig, insbesondere in den erzeugungsarmen, jedoch verbrauchsintensiven Wintermonaten. Da bei Prosumern der Strombezug aus dem öffentlichen Netz sinkt, sinken im bestehenden System auch die mehrheitlich verbrauchsbasierten Netzkostenbeiträge von diesen Prosumern. Um eine solidarische Beteiligung zu sichern, sollten diese NetzkundInnen in Zukunft durch höhere Pauschal- bzw. leistungsbezogene Fixkostenanteile einen gerechten Beitrag zur Kostenaufbringung des Stromnetzes leisten.

Eine stärkere Berücksichtigung der Leistungskomponente erscheint bei Prosumern auch deshalb sachlich gerechtfertigt, weil insbesondere bei Photovoltaik-Stromerzeugung von einem besonders hohen lokalen und regionalen Gleichzeitigkeitsgrad der Erzeugung (annähernd 100%) und entsprechend hohen Netzbelastungen auszugehen ist. Hohe Gleichzeitigkeitsgrad ist ein wesentlicher Netzkostentreiber. Eine Erhöhung der pauschalen bzw. leistungsabhängigen Tarifkomponenten für Prosumer ist im Hinblick auf eine verursachungsgerechte Kostentragung zu befürworten. Demgegenüber liegt der Gleichzeitigkeitsgrad bei der reinen Entnahme aus dem öffentlichen Netz unter 10%. Eine Erhöhung der fixen Tarifkomponenten für reine HaushaltsentnehmerInnen ist nicht sachgerecht und wird strikt abgelehnt.

Zur verursachungsgerechten Netzkostenbeteiligung sollte eine Absenkung der Schwellenwerte von 5 MW Anschlussleistung beim Netzverlustentgelt (siehe 3.2) und beim Systemdienstleistungsentgelt (siehe 3.5) überlegt werden.

### **Netzverlustentgelt (ad 3.2)**

Als Netzverluste werden jene physikalischen Strommengenverluste bezeichnet, die im Zuge des Transports und der Verteilung im Stromnetz entstehen. Es handelt sich somit um die Differenz zwischen eingespeister Strommenge und abgegebener Strommenge. Die Netzbetreiber müssen diese physikalischen Verluste, also die Mengendifferenz zwischen Einspeisung und Abgabe, durch die Beschaffung von entsprechenden Strommengen ausgleichen. Das Netzverlustentgelt soll die Kosten für diese Beschaffung abdecken. Das Entgelt ist von allen EntnehmerInnen sowie allen Einspeisern mit einer Anschlussleistung größer als 5 MW zu bezahlen. Aus Sicht der BAK bildet das Netzverlustentgelt eine wichtige Komponente im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit sowie der Kostenwahrheit und sollte dementsprechend unbedingt beibehalten werden. Diskussionswürdig erscheint aus Sicht der BAK jedoch, ob die bestehende Grenze für die Einspeiserbeteiligung (5 MW Anschlussleistung) abgesenkt werden sollte, um eine verursachungsgerechte Beteiligung aller Einspeiser zu gewährleisten.

### **Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittsentgelt (ad 3.3 und 3.8.2.2)**

Bei Haushalten wird standardmäßig ein vertraglich vereinbartes Ausmaß der Netznutzung in Höhe von 4 kW Leistungsaufnahme vereinbart. Das Netzbereitstellungsentgelt wird auf Basis dieses vereinbarten Leistungswerts einmalig beim erstmaligen Netzanschluss in Rechnung gestellt. Die Feststellung, ob die vertraglich vereinbarte Leistungsgrenze eingehalten wird, erfolgt derzeit je nach Netzbetreiber unterschiedlich. Einige Netzbetreiber legen Verbrauchsgrenzen fest, mit denen das Ausmaß des Leistungsbezugs nur näherungsweise festgestellt wird, andere Netzbetreiber beschränken die Leistungsaufnahme, indem mittels Vor- oder Nachzählersicherungen eine technische Beschränkung der maximalen Leistungsaufnahme eingebaut wird.

Auf Basis von 60 anonymisierten Viertelstundenlastprofilen von HaushaltskundInnen überprüfte die E-Control die möglichen Auswirkungen einer Leistungsmessung mittels Smart Meter auf das Netzbereitstellungsentgelt. Laut E-Control kam es bei 43 von 60 Haushalten zu einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netznutzung im Ausmaß von 4 kW. Ein ähnliches Bild zeigt eine aktuelle Auswertung des Energieinstituts Linz von Haushaltsleistungswerten in Oberösterreich (n=397). Demnach haben rund 83% der analysierten Haushalte die Leistungsgrenze von 4 kW zumindest einmal überschritten. 19% der Haushalte haben mindestens einmal die Leistungsgrenze von 7 kW überschritten. Wenn eine Leistungsmessung in Zukunft mittels Smart Meter durchgeführt wird und die bestehenden Grenzwerte bzw. Verrechnungswerte für das Netzbereitstellungsentgelt herangezogen würden, müssten 75% der analysierten oberösterreichischen Haushalte mit teilweise erheblichen Nachzahlungen rechnen. Um zukünftige Probleme zu vermeiden, präferiert die BAK in diesem Bereich den Lösungsvorschlag der E-Control und unterstützt eine Streichung des Netzbereitstellungsentgelts. Sollte das Netzbereitstellungsentgelt dennoch beibehalten werden, wären deutliche rechtliche Anpassungen notwendig, um Nachzahlungen bei Haushalten zu vermeiden. Eine Nachverrechnung von Netzbereit-

stellungsentgelten auf Basis einer Leistungsmessung wird für den Haushaltsbereich von der BAK strikt abgelehnt. Die Netzbetreiber würden zusätzliche hohe Einnahmen lukrieren, obwohl kein Netzausbau erforderlich ist. Das gilt insbesondere aufgrund der Tatsache, dass – wie bereits erwähnt – der Gleichzeitigkeitsgrad bei privaten Haushalten ohne Überschusseinspeisung mit unter 10% sehr gering ist. Außerdem treten die Leistungsspitzen – anders als etwa bei Prosumern oder GewerbekundInnen – viel seltener auf. Dementsprechend unerheblich sind individuelle Leistungsspitzen im Haushaltsbereich für den Netzausbau. Im Rahmen einer rechtlichen Überarbeitung wäre jedoch zu überlegen, das Netzbereitstellungsentgelt auf Einspeiser auszudehnen.

Im Bereich des aufwandsorientierten Netzzutrittsentgelts sieht die BAK keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf, wobei der Vorschlag der E-Control – eine Erweiterung des Netzzutrittsentgelts um einen pauschalen Anteil falls das Netzbereitstellungsentgelt entfallen sollte – aus Sicht der BAK diskussionswürdig erscheint.

#### **Messentgelt (ad 3.4)**

Im Sinne der Rechnungsvereinfachung schlägt die E-Control im vorliegenden Konsultationspapier die Abschaffung des Messentgelt bzw. dessen Integration in die Netznutzungsentgelte vor. Aus Sicht der BAK stellt das Messentgelt für die KonsumentInnen eine nachvollziehbare und verursachungsorientierte Entgeltkomponente dar. Darüber hinaus würde eine Abschaffung die bisherigen Beteuerungen der E-Control, die Einführung von Smart Metering werde zu keiner Erhöhung der Messentgelte führen, geradezu ad absurdum führen. An der Finanzierung der Messentgelte sind derzeit StromverbraucherInnen und Stromerzeuger beteiligt. Eine Abschaffung der Messentgelte würde sich verteilungspolitisch zulasten der VerbraucherInnen auswirken: Denn die Messentgelte würden in den Kostenblock der „Netznutzungsentgelte“ verschoben werden, die wiederum ausschließlich von den VerbraucherInnen zu zahlen sind.

Die Einführung von Smart Metering könnte überdies dazu führen, dass auf die Netzbetreiber zukünftig neue Herausforderungen im Bereich der Messdienstleistungen zukommen. Insbesondere in der Abstimmung von Erzeugung bzw. dezentraler Einspeisung und Verbrauch könnten neue Messkonzepte notwendig werden. Sollte es sich dabei um kostenintensive Messdienstleistungen handeln, plädiert die BAK für eine verursachungsgerechte Abrechnung im Rahmen der Messentgelte, an denen sowohl Erzeuger/Einspeiser als auch VerbraucherInnen beteiligt werden. Daher fordert die BAK eine Beibehaltung des Messentgelts.

#### **Systemdienstleistungsentgelt und Netznutzungsentgelte für Pumpspeicherkraftwerke/ Regelreserve (ad 3.5 und 3.6)**

Gemäß Konsultationspapier sind sich E-Control und Netzbetreiber einig, dass die Entgeltkomponente „Systemdienstleistungsentgelt“ grundsätzlich beibehalten werden soll. Die Netzbetreiber vertreten jedoch die Meinung, dass eine Verschiebung der Kosten der Sekundärregelung auf alle NetzbenutzerInnen erfolgen sollte. De facto bedeutet dieser Vorschlag eine zusätzliche Belastung für die VerbraucherInnenseite, die von der BAK abgelehnt wird. Angesichts der oligopolistischen Anbieterstruktur im Bereich der Sekundärregelung ist aus Sicht der BAK eine angemessene Kostenbeteiligung der Erzeugerseite zwingend notwendig und zugleich zielführend. Denn nur durch eine

entsprechende Kostenbeteiligung kann eine gewisse Form der Branchenselbstkontrolle im Hinblick auf den Preis für die Sekundärregelreserve gewährleistet werden. Die Branchenselbstkontrolle wird zwar durch eine strenge Behördenkontrolle ergänzt, kann dadurch jedoch nicht ersetzt werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass mit der Abschaffung dieser Kostenkomponente die Anreize der Branche zur Minimierung der Kosten wegfallen. Dementsprechend wäre mittel- und langfristig mit steigenden Sekundärregelkosten zu rechnen. Das Gesamtsystem würde damit ineffizienter und teurer.

Diskussionswürdig ist aus Sicht der BAK jedoch, ob der bestehende Schwellenwert für die Erzeugerbeteiligung (5 MW Anschlussleistung) beim Systemdienstleistungsentgelt abgesenkt werden sollte, um eine verursachungsgerechte Beteiligung aller Erzeuger zu gewährleisten.

Hinsichtlich der begünstigten Netznutzungsentgelte für Pumpspeicherkraftwerke und für Regelreserveanbieter spricht sich die BAK für die Beibehaltung der bestehenden Regelungen aus, fordert jedoch eine laufende Evaluierung der Regelungen ein, um auf Änderungen des Marktumfelds reagieren zu können. Hinsichtlich der Ausweitung des vergünstigten Netznutzungsentgelts für Regelreserve auf die Netzebene 7 spricht sich die BAK für eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse aus, um negative Kosteneffekte im System hintanzuhalten.

#### **Soziale Aspekte der Tarifierung (ad 3.8.4)**

Gerade dem Netzbetreiber, der als Monopolist eine geschützte Marktposition genießt, sind auch besondere Aufgaben im Hinblick auf die Gewährleistung der Stromversorgung für einkommensschwache Haushalte zumutbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine Versorgung mit Strom Grundvoraussetzung zur Teilhabe am modernen Leben ist. Diese besondere "sozialpolitische" Aufgabe spiegelt sich derzeit bereits in den gesetzlichen Bestimmungen für den Netzbetreiber gegenüber "schutzbedürftigen KundInnen" wider. Im vorliegenden Konsultationspapier wird die Einführung von Entgeltkomponenten für sozial schwache Haushalte sowohl von der E-Control als auch von den Netzbetreibern abgelehnt. E-Control und Netzbetreiber sind der Meinung, dass diese Thematik durch sozialpolitische Instrumente gelöst werden muss.

Aus Sicht der BAK müssen soziale und verteilungspolitische Fragestellungen auch außerhalb des Rahmens der allgemeinen Sozialpolitik berücksichtigt werden. Wir plädieren dafür, dass bei einer Änderung der Netzentgeltstruktur die Rückwirkungen auf bestimmte Gesellschaftsgruppen, insbesondere auf einkommensschwache Haushalte und schutzbedürftige KundInnengruppen, im Detail analysiert werden müssen. Die Analyseergebnisse müssen in den Überlegungen zur Änderung der Netzentgeltstruktur angemessen berücksichtigt werden. Im Bedarfsfall müssen Ausgleichsmaßnahmen für einkommensschwache Haushalte und schutzbedürftige KonsumentInnengruppen im Rahmen der Netzentgeltstruktur gesetzt werden. Dabei sind jedenfalls KonsumentInnenschutzorganisationen und Sozialeinrichtungen aktiv einzubinden.

#### **Schlussbemerkungen**

Die BAK möchte darauf hinweisen, dass die ExpertInnen unseres Hauses gerne zu weiterführenden Gesprächen und Diskussionen bereit sind. Von besonderem Interesse für die BAK sind fundierte wissenschaftliche Analysen zu den möglichen wirtschaftspolitischen,

verteilungspolitischen und sozialen Folgewirkungen einer Änderung der Netzentgeltstruktur. Im Zuge des Diskussionsprozesses ersucht die BAK um entsprechende wissenschaftliche Begleitforschung und Evaluierungen seitens der Regulierungsbehörde.

Die BAK möchte abschließend nochmals betonen, dass in einer modernen Gesellschaft die Stromversorgung zu leistbaren Preisen ein Grundrecht darstellt. Dementsprechend wird die BAK auch alle künftigen Gestaltungsmaßnahmen der Regulierungsbehörde danach beurteilen, ob diesem Prinzip in entsprechendem Maß Rechnung getragen wird.

Die BAK ersucht, bei der Erstellung des Positionspapiers bzw. Formulierung von konkreten Anpassungsvorschlägen, ihre Überlegungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.